

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 1. April 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 11 S. 245) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 8 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln. Die Bachelorarbeit soll ab dem 5. Semester bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters angefertigt werden. Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens drei Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Ein Thema für die Bachelorarbeit kann in der Regel erst vergeben werden, nachdem die Module A, B, C sowie drei der Grundlagenfächer (Module F, G, H, I, J, K) erfolgreich studiert worden sind. Der Umfang einer Bachelorarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel 8.000 Wörter betragen. Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 20. November 2013.

Bielefeld, den 1. April 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer